

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2008

Nr. 2008/727

Subingen: Änderung Bauzonen- und Erschliessungsplan; Aufhebung Gestaltungsplanpflicht „Winkelacker“, Umzonung GB Nr. 2056 (teilweise) und GB Nr. 2133 (teilweise) von der Wohnzone W2 in die Zentrumszone Z2a, Ergänzung Zonenreglement (Zentrumszone Z2a) und Änderung Erschliessungs- und Baulinienplan „Winkelacker“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplanes, bestehend aus

- Aufhebung Gestaltungsplanpflicht „Winkelacker“
- Umzonung GB Nr. 2056 (teilweise) und GB Nr. 2133 (teilweise) von der Wohnzone W2 in die Zentrumszone Z2a
- Ergänzung Zonenreglement; Zentrumszone Z2a
- Änderung Erschliessungs- und Baulinienplan „Winkelacker“

zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Stiftung Wohnheim für Behinderte „Wohnheim Kontiki“ in Zuchwil beabsichtigt, auf der Parzelle GB Subingen Nr. 2056 ein Wohnheim mit Beschäftigungsstätte für Behinderte zu erstellen. Mit der zur Genehmigung vorliegenden Änderung am Bauzonen- und Erschliessungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Wohnheim-Projekt „Kontiki“ geschaffen. Anstelle der in der Ortsplanung (Regierungsratsbeschluss Nr. 1400 vom 2. Juli 2002) festgesetzten Gestaltungsplanpflicht über das Areal „Winkelacker“ wird die Erschliessung mit Strassen- und Baulinien ab Dahlienweg festgelegt. Die Umzonung von der Wohnzone W2 in die Zentrumszone Z2a ermöglicht ein auf die Bedürfnisse des Wohnheims und die Vorgaben des Bundesamtes für Sozialversicherung abgestimmtes Projekt. Aus Sicht der Ortsplanung ist die Umzonung zweckmässig.

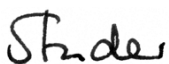
Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. Oktober 2007 bis zum 23. November 2007. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. Eine der beiden Einsprachen lehnte der Gemeinderat Subingen ab. Die zweite Einsprache konnte aufgrund von Einspracheverhandlungen und einer nachträglichen Änderung bei der Abgrenzung der Zentrumszone Z2a gütlich erledigt werden. Sie wurde zurückgezogen. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplanes am 13. März 2008. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplanes, bestehend aus
- Aufhebung Gestaltungsplanpflicht „Winkelacker“
 - Umzonung GB Nr. 2056 (teilweise) und GB Nr. 2133 (teilweise) von der Wohnzone W2 in die Zentrumszone Z2a
 - Ergänzung Zonenreglement; Zentrumszone Z2a
 - Änderung Erschliessungs- und Baulinienplan „Winkelacker“
- der Einwohnergemeinde Subingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem geänderten Bauzonen- und Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Subingen wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. Mai 2008 noch vier mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehene Nutzungspläne zuzustellen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Subingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00 zu bezahlen.
- 3.5 Die Planung steht auch im Interesse der betroffenen Grundeigentümern. Die Einwohnergemeinde Subingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten teilweise den betroffenen Grundeigentümern zu übertragen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschatzung, mit je 1 gen. Plan (später)

Amt für soziale Sicherheit

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Subingen, 4553 Subingen

Planungskommission Subingen, 4553 Subingen

Wohnheim „Kontiki“, Hans Ruedi Ingold, Präsident Stiftungsrat, Erlenweg 27, 4553 Subingen

W+H AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Subingen: Genehmigung Änderung Bauzonen- und Erschliessungsplan; Aufhebung Gestaltungsplanpflicht „Winkelacker“, Umzonung GB Nr. 2056 (teilweise) und GB Nr. 2133 (teilweise) von der Wohnzone W2 in die Zentrumszone Z2a, Ergänzung Zonenreglement (Zentrumszone Z2a) und Änderung Erschliessungs- und Baulinienplan „Winkelacker“)